



R. Zens GmbH · Postfach 2138 · 76281 Rheinstetten

**Erdarbeiten. Abbrucharbeiten.
Saugbagger-Service.
Container-Dienst.
Recycling.**

Infos zur Gewerbeabfallverordnung

Grundsätzlich muss jeder Abfallerzeuger bzw. Besitzer getrennt sammeln und erfassen!

Folgende Abfälle müssen getrennt gehalten werden:
Auf dem Firmensitz oder auf dem Lager (nicht Baustellen)

- Papier, Pappe und Karton, kein Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle
- Weitere Fraktionen die mit den Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Ebenso muss mindestens eine Restmülltonne vorhanden sein (§7 GewAbfV), diese muss dann dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden!

Ziel dieser Verordnung ist, dass 90% aller Abfälle getrennt gesammelt und verwertet werden. Hierzu haben Sie eine Nachweispflicht durch Erstellung folgender Dokumente (Abfalldokumentation).

Dies beinhaltet: Statistik der getrennten Abfallmengen in % (Gewicht), Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente.

R. Zens GmbH

Industriestraße 1a
76287 Rheinstetten

Geschäftsführer: Ralf Zens

Amtsgericht Mannheim HRB 106683

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen

Leistungen ist für beide Seiten Karlsruhe vereinbart.

Fon (0 72 42) 50 20

Fax (0 72 42) 878

www.RZens.de

Volksbank Karlsruhe e.G.

Bankleitzahl: 661 900 00

Kontonummer: 546 907 03

IBAN: DE67 6619 0000 0054 6907 03

BIC: GENODE61KA1

Sparkasse Karlsruhe

Bankleitzahl: 660 501 01

Kontonummer: 105 85 51

IBAN: DE80 6605 0101 0001 0585 51

BIC: KARSDE66XXX



R. Zens GmbH · Postfach 2138 · 76281 Rheinstetten

**Erdarbeiten. Abbrucharbeiten.
Saugbagger-Service.
Container-Dienst.
Recycling.**

Sollten Sie zum Beispiel eine Trennquote von 90% (Gewichtsprozent) aller erfassten Abfälle nicht erreichen, so ist dies zulässig, sofern Sie in ihrer Abfalldokumentation Gründe benennen wie z.B. nicht ausreichender Platz für weitere Behälter, oder technisch nicht möglich, oder es wirtschaftlich nicht weiter für Sie zumutbar wäre.

Wir übernehmen aber weiterhin ihren Mischabfall zur weiteren Vorbehandlung.

Sonderregelung:

Werden mindestens 90 Massenprozent (Gewichtsprozent) in Einzelfractionen erfasst, müssen die restlichen max. 10% nicht mehr einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.

In diesem Fall ist es erforderlich, dass erstmalig bis zum 31.08.2017 der zuständigen Behörde eine Bescheinigung von einem Sachverständigen vorgelegt wird. In den Folgejahren muss diese Bescheinigung bis zum 31.03. erstellt werden und vom Abfallerzeuger nur noch aus Verlangen der Behörde vorgelegt werden.

R. Zens GmbH

Industriestraße 1a
76287 Rheinstetten

Geschäftsführer: Ralf Zens

Amtsgericht Mannheim HRB 106683

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen

Leistungen ist für beide Seiten Karlsruhe vereinbart.

Fon (0 72 42) 50 20

Fax (0 72 42) 878

www.RZens.de

Volksbank Karlsruhe e.G.

Bankleitzahl: 661 900 00

Kontonummer: 546 907 03

IBAN: DE67 6619 0000 0054 6907 03

BIC: GENODE61KA1

Sparkasse Karlsruhe

Bankleitzahl: 660 501 01

Kontonummer: 105 85 51

IBAN: DE80 6605 0101 0001 0585 51

BIC: KARSDE66XXX

Bau- und Abbruchabfälle

Bei den Bau- und Abbruchabfällen sind folgende Einzelfraktionen vorgeschrieben:

- Glas (AVV 170202)
- Kunststoff (AVV 170203)
- Metalle (AVV 170401 – 170407 und 170411)
- Holz (AVV 170201)
- Dämmmaterial (AVV 170604)
- Bitumengemische (AVV 170302)
- Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)
- Beton (AVV 170101)
- Ziegel und Mauersteine aus Ton (AVV 170102)
- Fliesen und Keramik (AVV 170103)

Es dürfen nicht mehr alle mineralischen Abfälle miteinander vermischt werden. Dies ist nur zulässig wenn diese Abfälle bereits untrennbar anfallen.

Für den Abfallerzeuger gilt auch hier eine Dokumentationspflicht. Er muss deshalb bei jeder Baumaßnahme eine Dokumentation vorhalten aus welcher folgende Angaben hervorgehen:

- für die getrennte Sammlung: Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
- bei erstmaliger Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbehandlungsanlage benötigt der Abfallerzeuger ab dem 01.01.2019 eine Bestätigung desjenigen, dass die Anlage den gesetzlichen Vorgaben entspricht, §9 Abs. 3 GewAbfV.



R. Zens GmbH · Postfach 2138 · 76281 Rheinstetten

*Erdarbeiten. Abbrucharbeiten.
Saugbagger-Service.
Container-Dienst.
Recycling.*

- sollte es nicht möglich sein die Abfälle, wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben zu trennen, so bedarf es einer Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Ausnahme bei Bau- und Abbruchabfällen:

Keine Dokumentation muss geführt werden, wenn bei der Einzelmaßnahme nicht mehr als 10m³ Abfälle insgesamt anfallen. Dies betrifft jedoch nur die Befreiung von der Dokumentationspflicht, jedoch nicht die Pflicht zur Getrennthaltung.

R. Zens GmbH

Industriestraße 1a
76287 Rheinstetten
Geschäftsführer: Ralf Zens

Amtsgericht Mannheim HRB 106683

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen
Leistungen ist für beide Seiten Karlsruhe vereinbart.

Fon (0 72 42) 50 20
Fax (0 72 42) 878
www.RZens.de

Volksbank Karlsruhe e.G.

Bankleitzahl: 661 900 00
Kontonummer: 546 907 03
IBAN: DE67 6619 0000 0054 6907 03
BIC: GENODE61KA1

Sparkasse Karlsruhe

Bankleitzahl: 660 501 01
Kontonummer: 105 85 51
IBAN: DE80 6605 0101 0001 0585 51
BIC: KARSDE66XXX